



**Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung  
in Einrichtungen der Weiterbildung**  
Programminformationen zu Organisation und Ablauf

Für das Programm "Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung" werden ab dem Bewilligungsjahr 2012 geänderte Rahmenbedingungen gelten. Die folgenden Ausführungen beschreiben die künftige Umsetzung:

**1. Fördergegenstände**

Die bisherigen Fördergegenstände werden auch künftig beibehalten:

- Organisation, fachliche Begleitung und Beratung (OBB),
- Grundbildung mit Erwerbserfahrung (GB),
- Weiterbildung geht zur Schule (WS) und
- Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen (Quali).

**2. Fördervolumen**

Das Fördervolumen für Neubewilligungen umfasst 5 Mio. € pro Jahr.

**3. Zuwendungsempfängende**

Fördergegenstand	Zuwendungsempfängende
OBB	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V. (AuL),</li> <li>○ Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG</li> </ul>



Fördergegenstand	Zuwendungsempfangende
	KEFB) und o Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS).
<ul style="list-style-type: none"><li>• GB,</li><li>• WS und</li><li>• Quali</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>o Volkshochschulen und</li><li>o gem. § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannte Einrichtungen</li></ul>

#### 4. Bewilligungszuständigkeit

Für den Fördergegenstand OBB wird die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Soest, als Bewilligungsbehörde zuständig sein.

Für die drei übrigen Fördergegenstände sind die regional zuständigen Bezirksregierungen die Bewilligungsbehörden.

#### 5. Inhalte

Die bisherigen Förderinhalte gem. ESF-Förderrichtlinie haben weiterhin Bestand.

#### 6. Verfahren

Die folgenden Schritte beschreiben das Verfahren bis zur Vorlage der Anträge bei den Bezirksregierungen (ausgenommen Fördergegenstand OBB):

##### *1. Schritt: Orientierungsgrößen für die Mittelverwendung*

Die folgenden Differenzierungen bieten Orientierungshilfen für die Aufteilung der verfügbaren Fördermittel an:

- Aufteilung der Fördermittel (Vorabzug des Bedarfs für den Fördergegenstand OBB) auf die einzelnen Fördergegenstände unter Berücksichtigung der Bewilligungsvolumina der vergangenen Jahre sowie der Erfahrungswerte der PA.
- Aufteilung der Fördermittel pro Fördergegenstand auf die PA-zugehörigen Einrichtungen.



## *2. Schritt: Interessenbekundung*

Dem Antragsverfahren wird eine Interessenbekundung vorangestellt. Die Einrichtungen bekunden per Mail auf einem Formblatt (Anlage 1) gegenüber den Projektagenturen das Interesse an der Förderung ihrer Kurse. Die Berücksichtigung im weiteren Verfahren ist nur dann sichergestellt, wenn die geforderten Daten vorgelegt werden.

Die Projektagenturen listen die eingehenden Interessenbekundungen auf und beraten die Einrichtungen aus fachlicher Sicht.

## *3. Schritt: Empfehlung des MSW*

Die PA senden die aufgelisteten Interessenbekundungen inkl. der Kursbeschreibungen dem MSW zur fachlichen Stellungnahme zu. Falls zusätzliche Unterlagen benötigt werden, werden diese über die PA angefordert.

Das MSW prüft stichprobenartig die Interessenbekundungen und erstellt eine fachliche Förderempfehlung.

## *4. Schritt: Prüfung und Entscheidung über die Förderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde*

Das MSW übersendet die Förderempfehlung sowie die aufgelisteten Interessenbekundungen inkl. der Kursbeschreibungen der ESF-Verwaltungsbehörde. Diese prüft die Interessenbekundungen abschließend und erstellt eine Förderliste.

Die ESF-Verwaltungsbehörde geht bei der Auswahl der Kurse wie folgt vor:

1. Soweit die vorhandenen Fördermittel für den Fördergegenstand ausreichen, wird pro Einrichtung ein Kurs vergeben, um so ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Bildungseinrichtungen sicherzustellen.
2. Falls die verbleibenden Fördermittel für eine Vergaberunde nach Nr. 1. nicht ausreichen, werden diese Mittel nach der Höhe der Einwohnerzahl der Kreise bzw. kreisfreien Städte, in denen Vorhaben durchgeführt werden, vergeben.

Auf Basis dieser Förderliste werden die Einrichtungen zur Antragstellung aufgerufen.



Das skizzierte Verfahren mit dem anschließend notwendigen Antrags- und Bewilligungsverfahren ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher kommt bereits den Interessenbekundungen eine hohe Verbindlichkeit zu. Trotz sorgfältiger Planung lässt sich aber nicht ausschliessen, dass in Einzelfällen geplante Kurse nicht zustandekommen.

Im Nachgang zur o.g. Förderliste erstellt die ESF-Verwaltungsbehörde daher eine sog. Nachrückerliste. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ausfallende Maßnahmen durch solche der Nachrückerliste ersetzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.

#### Zeitliches Verfahren:

Die Interessenbekundungen können jährlich in zwei Phasen bei den PA eingereicht werden:

- Phase I: 01.03. bis 21.03. für Maßnahmen, die zwischen dem 01.08. des Jahres und 31.01. des Folgejahres beginnen sollen.
- Phase II: 01.09. bis 21.09. für Maßnahmen, die zwischen dem 01.02. und 31.07. des Folgejahres beginnen sollen.

Die Phasen sind verbindlich, so dass Interessenbekundungen außerhalb dieser Zeiträume nicht berücksichtigt werden.

Für das Bewilligungsjahr 2012 ist ein an die Phase II angelehntes Verfahren vorgesehen. Bzgl. der Einzelheiten wird es gesonderte Informationen geben, auf die verwiesen wird. Dabei können aus administrativen Gründen nur Kurse mit Maßnahmebeginn ab 01.01.2013 Berücksichtigung finden.

## 7. Förderhöhe

Für die Fördergegenstände gelten folgende Standardeinheitskosten pro Unterrichtsstunde (UStd.), die zu 50% bezuschusst werden (Klammerangabe):

- GB
  - Hauptamtliche Lehrkräfte 83,00 € pro UStd. (41,50 €)
  - Nebenamtliche Lehrkräfte 66,50 € pro UStd. (33,25 €)



- WS 66,50 € pro UStd. (33,25 €)
- Quali 66,50 € pro UStd. (33,25 €)

## 8. Richtlinienentwurf

Für das Programm ist folgender Richtlinienbeitrag vorgesehen:

### **B 14 –Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung**

#### **B 14.1**

Organisation, fachliche Begleitung und Beratung

##### **B 14.1.1**

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die fachliche Begleitung und Beratung der Volkshochschulen und der nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen

##### **B 14.1.2**

Zuwendungsempfangende

- Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

##### **B 14.1.3**

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

###### **B 14.1.3.1**

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

###### **B 14.1.3.2**

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben.

Für Personalausgaben max. Entgeltgruppe 13, Stufe 5 TV-L.



### **B 14.1.3.3** Förderhöhe

Max. 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Sachausgaben sind bis max. 15.600 € pro Jahr und Stelle zuwendungsfähig.

### **B 14.2**

Grundbildung mit Erwerbserfahrung,  
Weiterbildung geht zur Schule und  
Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und  
Weiterbildungseinrichtungen

#### **B 14.2.1**

Gegenstand der Förderung

##### **B 14.2.1.1**

Grundbildung mit Erwerbserfahrung

Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder
- b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife

in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung.

##### **B 14.2.1.2**

Weiterbildung geht zur Schule

Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

##### **B 14.2.1.3**

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und  
Weiterbildungseinrichtungen

Gefördert werden Qualifizierungen,

- a) die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen,
- b) die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklungen von Tageseinrichtungen für Kinder

zum Gegenstand haben.

##### **B 14.2.2**

Zuwendungsempfangende

Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.



### **B 14.2.3**

#### Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

##### **B 14.2.3.1**

###### Alle Maßnahmen

###### Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Kurse sind im Rahmen von Interessenbekundungen bei den unter Nr. B 14.1.2 genannten Einrichtungen einzureichen.
- Die unter B 14.1.2 genannten Einrichtungen bieten eine fachliche Beratung an.
- Die Vorlage eines Finanzierungsplans und den damit zusammenhängenden Angaben, z.B. Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist nicht erforderlich.

###### Ausschluss:

###### Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1.000 €. Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen gelten als eine Maßnahme.
- Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmenden. Stichtag für die Bestimmung der Teilnehmerzahl ist der 3. Veranstaltungstag.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.

##### **B 14.2.3.2**

###### Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

###### Voraussetzungen:

Der Anteil der Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung an den Gesamtunterrichtsstunden beträgt mind. 30%. Bei Schulabschlussmaßnahmen sind in einem Umfang von mind. 30% des vorgeschriebenen Stundenumfangs für Schulabschlüsse zusätzliche Stunden mit Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung einzubeziehen.

Insbesondere kann die Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung durch folgende Elemente erreicht werden:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben.
- Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen.
- Individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl.
- Bewerbungstraining.

##### **B 14.2.3.3**

###### Weiterbildung geht zur Schule

###### Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen zielen ab auf Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte.
- Förderfähige Maßnahmetypen:



- Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie.
- Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl (z.B. Methoden der Arbeitsorganisation, Motivationsstrategien, Berufsplanung, Gesundheit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit).
- Soziale Kompetenz (z.B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Partizipationskompetenz).
- Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit (z.B. Training zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie).
- Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (z.B. berufsbezogener Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, IT, Medien).

#### **B 14.2.3.4**

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Voraussetzungen:

Die Maßnahmen sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche (inkl. Berufsrückkehrende) konzipiert, die lehrend und betreuend im Themenfeld Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung arbeiten.

#### **B 14.2.4**

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### **B 14.2.4.1**

Finanzierungsart

Festbetrag

##### **B 14.2.4.2**

Bemessungsgrundlage

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten).

##### **B 14.2.4.3**

Förderhöhe

Je Unterrichtsstunde wird eine Pauschale von 33,25 € gewährt.

Soweit für Maßnahmen der Nr. B 14.2.1.1 hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt werden, wird eine Pauschale von 41,50 € gewährt.

#### **B 14.2.5**

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### **B 14.2.5.1**





Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch den Nachweis der durchgeführten Unterrichtsstunden ersetzt."

### **B 14.2.5.2**

Nur Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

#### **B 14.2.5.1.1**

Der vorgesehene Anteil an Unterrichtsstunden für Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Insbesondere geeignet erscheinen entsprechende Ausführungen im Klassenbuch in Verbindung mit der täglich zu führenden Liste der Teilnehmenden.

#### **B 14.2.5.1.2**

Für die eingesetzten Lehrkräfte ist zu dokumentieren, ob sie neben- oder hauptamtlich beschäftigt werden.

Insbesondere bei Maßnahmen, in denen sowohl haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte unterrichten, sind die jeweiligen Einsatzzeiten durch das Klassenbuch in Verbindung mit der täglich zu führenden Liste der Teilnehmenden zu dokumentieren.